



Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Bivio

(Erlassen gestützt auf Art. 27, Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes)

1. Die Wildruhezonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeindegebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden. Damit können indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.
2. Die Wildruhezonen umfassen die in der Landeskarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf dem Territorium der Gemeinde Bivio.
3. Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Insbesondere dürfen die Wege in dieser Zeit nicht verlassen werden um Abwurfstangen zu suchen, um den Wintersport auszuüben (Variantenskifahren, Schneeschuhlaufen, usw.) und um zu filmen oder zu fotografieren.
4. Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Wegegebot.
5. Das Anlegen neuer Winterwanderwege und Langlaufloipen durch die dafür zuständigen Organe ist jederzeit möglich.
6. Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für Ihre Hilfspersonen gilt das Wegegebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen der Wege zur Ausübung der Passjagd und für die Beschickung der Wildfutterstellen zulässig.
7. Alle Personen, die sich zwischen dem 1. Dezember und dem 30. April im bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Anordnung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.
8. Jeder Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse bestraft.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 24. August 2001.

Der Gemeindevorstand:

Präsident:

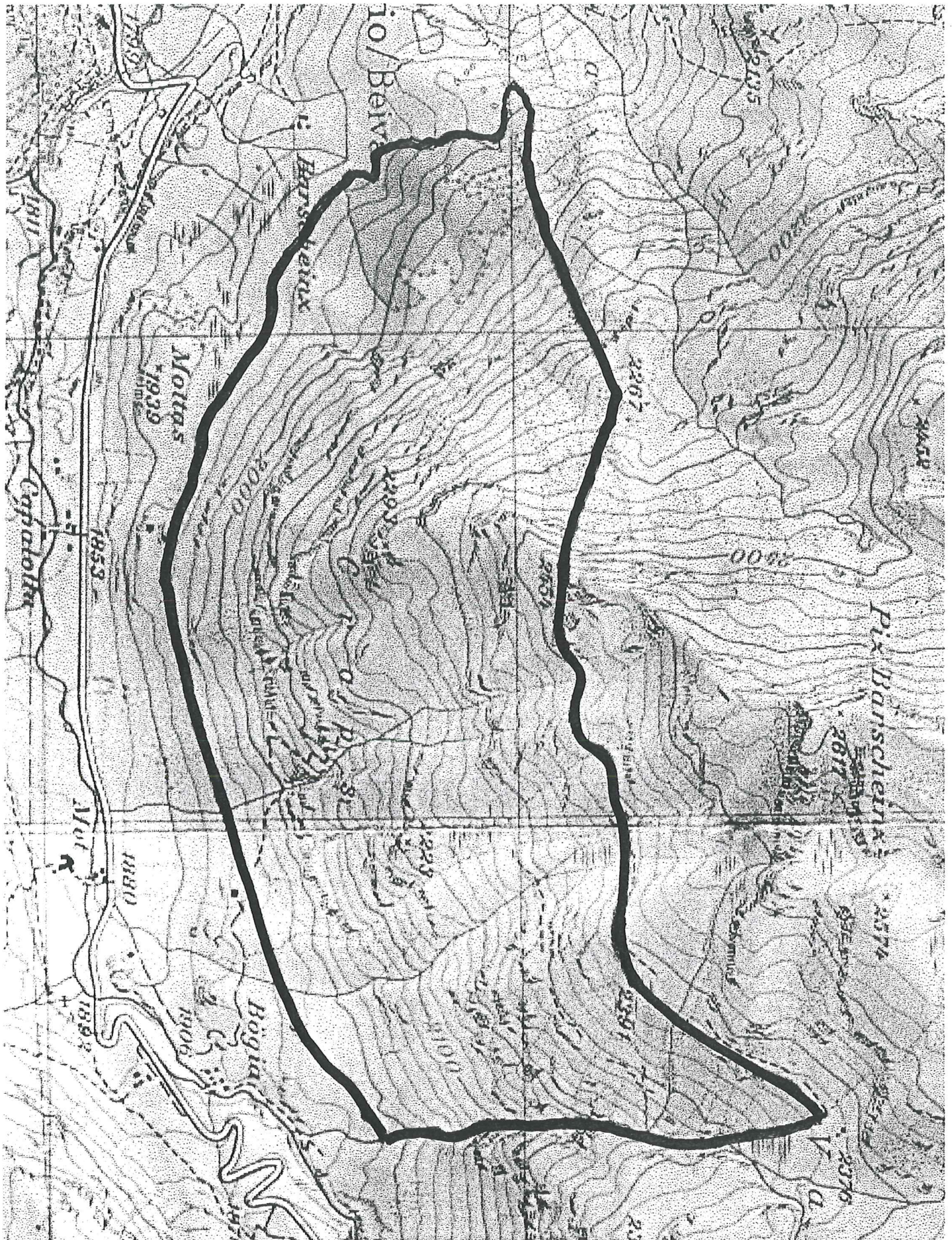
Aktuar:

M. Gini

L. Giovanoli



Wildruhezone „Craps“

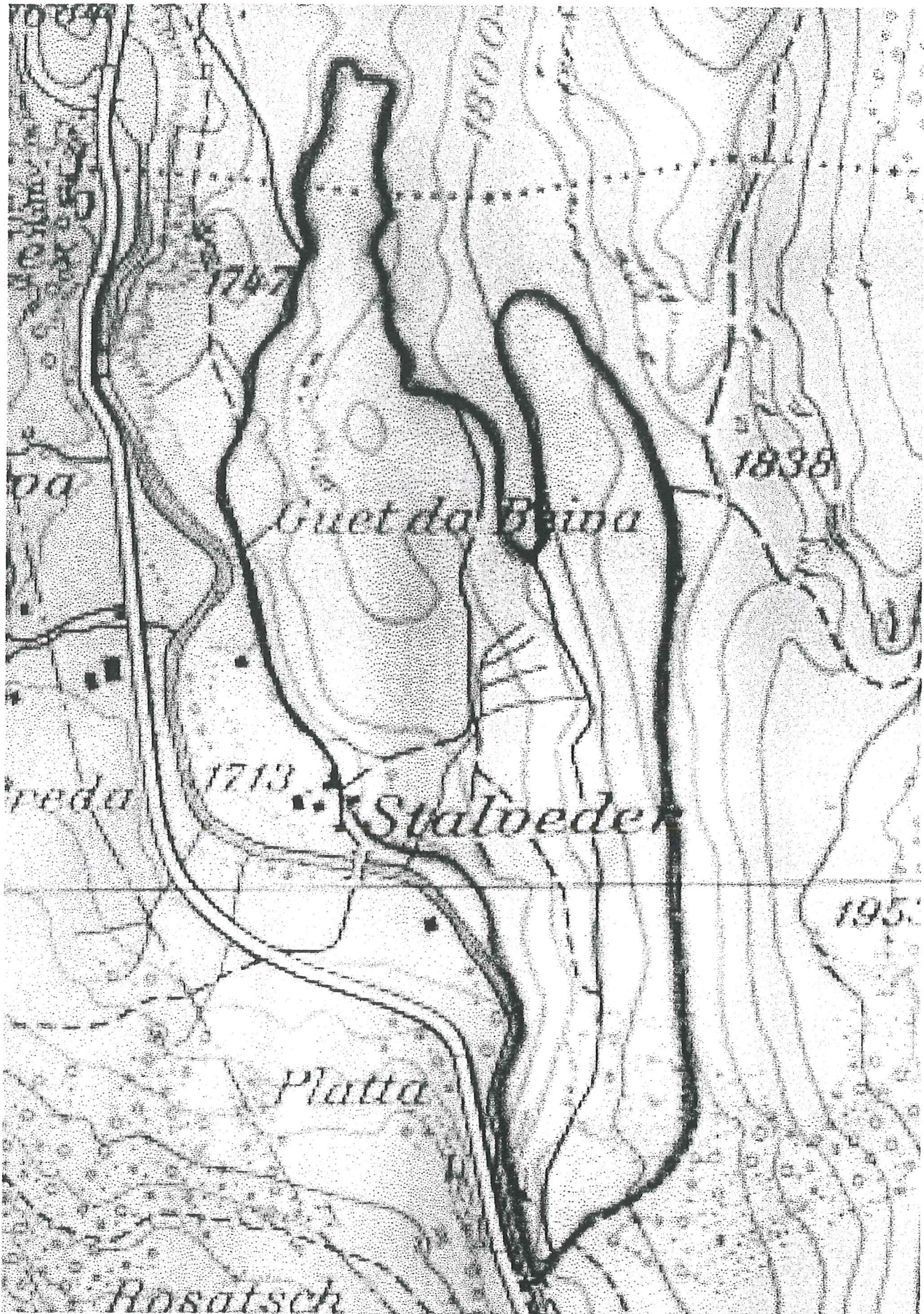


Von der Gemeindeversammlung angenommen am 24. August 2001

Der Präsident:

Der Aktuar::

Wildruhezone „Stalveder“



Von der Gemeindeversammlung angenommen am 24. August 2001

Der Präsident:

Der Aktuar: